



Parlament

Abg z NR Mag^a Daniela Musiol
Familien- und Verfassungssprecherin

Abg z NR Mag^a Alev Korun
Integrations-, Migrations- und
Menschenrechtssprecherin

Abg z NR Mag Albert Steinhauser
Justizsprecher

Der Grüne Klub im Parlament
A-1017 Wien

Telefon (01) 401 10 - 6304
Telefax (01) 40110 - 6676
Email: daniela.musiol@gruene.at
Web: <http://www.gruene.at>

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Email: v@bka.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. April 2010

Sachbearbeitung: Dr Meyer

Stellungnahme zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

Der Grüne Klub nimmt zum Ministerialentwurf wie folgt Stellung:

Die Grünen begrüßen die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es wäre wirklich an der Zeit, dass dieses nun schon über Jahrzehnte diskutierte Vorhaben im Sinne eines verbesserten Rechtsschutzes auf den Weg gestellt wird.

Der Entwurf 2010 folgt inhaltlich weitestgehend den diesbezüglichen Vorschlägen im Expertenentwurf vom Juli 2007 (Entwurf der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt, 23. Juli 2007). Es kann daher auf die diesbezügliche Grüne Stellungnahme vom 17. September 2007, Punkte 9 bis 12, verwiesen werden (siehe auch Beilage A).

Wesentliche Änderungen sind in folgenden Punkten gegeben:

Sonderkonstrukt Asylgerichtshof

Der Entwurf 2007 sah kein Sonderkonstrukt Asylgerichtshof, wie mit der Novelle 2007 eingeführt, vor. Der gegenständliche Entwurf schreibt die Rechtslage (in Art 136 a B-VG neu ff) jedoch fort (siehe Abweichende Stellungnahme der Abg. Glawischnig zum Ausschussbericht 370dB, 23. GP und Abweichende Stellungnahme der Abg Glawischnig zum Ausschussbericht 371dB, 23. GP). Die Asylagenden werden im Entwurf 2010 nicht in das Bundesverwaltungsgericht integriert, die Beschwerdemöglichkeit an den

Verwaltungsgerichtshof bleibt verwehrt. Damit wird auch die weitere Überlastung des Verfassungsgerichtshofes in Kauf genommen. Ziel dieser Novelle sollte jedoch sein, bestehende Ungleichbehandlungen abzubauen und die Funktionsfähigkeit der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts für ihre angestammten Aufgaben sicherzustellen.

Zwei Bundesverwaltungsgerichte

Neben dem allgemeinen Bundesverwaltungsgericht soll ein Bundesverwaltungsgericht für Finanzen eingerichtet werden (derzeit UFS) (Art 129 B-VG neu). Eine Begründung für diesen Sonderweg wird nicht angeführt, er kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden.

Zuständigkeiten Landesverwaltungsgerichte und Bundesverwaltungsgericht

Art 131 B-VG neu wurde zwar anders formuliert. Nach wie vor ist aber ein wesentliches Anliegen der Grünen nicht erfüllt: Die Agenden des Umweltsenats dürfen nicht verändert werden. Vielmehr soll ein bundeseinheitlicher Vollzug durch Fachsenate im Bundesverwaltungsgericht ermöglicht werden. Art 131 Abs 4 Zif 2 nimmt jedoch nicht auf die Materien nach Art 11 B-VG (Gesetzgebung Bund, Vollziehung Land), worunter auch die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, Bezug.

Ernennungserfordernisse für Mitglieder der Verwaltungsgerichte

Der Entwurf 2010 sieht im Unterschied zum Entwurf 2007 nicht bloß ein abgeschlossenes Studium als Ernennungserfordernis vor, sondern den Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien (Art 134 Abs 2 und Abs 3 B-VG neu). Dies ist im Sinne der Qualitätssicherung unbedingt zu begrüßen.

Zugang zum VwGH:

Der Entwurf 2010 legt sich im Unterschied zum Entwurf 2007 auf das Ablehnungsmodell fest. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Gesetzesbeschwerde und VO-Beschwerde

Die Möglichkeit zur direkten Bekämpfung von Verordnungen und Gesetzen durch Betroffene für den Fall, dass das Verwaltungsgericht der Anregung, die Norm dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen, nicht Rechnung trägt, wurde fallen gelassen. Diese Minderung des Rechtsschutzes ist nicht einsichtig.

RechtspflegerInnen

An den Verwaltungsgerichten soll der Einsatz von RechtspflegerInnen ermöglicht werden. Es finden sich jedoch nicht einmal in der Erläuterungen Hinweise, welche Art von Angelegenheiten den RechtspflegerInnen übertragen werden sollen.

Verwunderlich ist, dass der Ministerialentwurf keinerlei Details bei der Kostenabschätzung liefert. Bei den Budgetberatungen wurde seitens des BKA immer wieder auf derartige Untersuchungen durch das Finanzministerium hingewiesen.

Im Übrigen wird auf den Entschließungsantrag der Abg Musiol betreffend zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Juli 2009 (717/A(E)) verwiesen (siehe Beilage B). Viele

der aufgelisteten Forderungen wie zB in Zusammenhang mit der Bestellung der Mitglieder der Verwaltungsgerichte (bindende Vorschläge der Vollversammlung), Beibehaltung des Richter Drittels beim Verwaltungsgerichtshof fanden keinen Niederschlag im Entwurf 2010. Weiters werden in weiterer Folge auch die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sonst eingebrachten Stellungnahmen allenfalls zu beachten sein.

Abg Mag^a Musiol eh

Abg Mag^a Korun eh

Abg Mag Steinhauser eh

Beilage A:

Auszug aus Grüner Stellungnahme zum Expertenentwurf 2007 für eine B-VG-Novelle (17. 9.2007)

1.1. 9. Entfall des administrativen Instanzenzugs

(Zif 10/Art 15 Abs 3, Zif 13/Art 21 Abs 3, Zif 24/Art 103 Abs 4, Art 109 und Art 111, Zif 25/Art 112, Zif 28/Art 118 Abs4, Zif 29/Art 119a Abs 5, Zif 37/Art 130 Abs 4)

Im Zuge der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden sämtliche administrative Instanzenzüge – mit Ausnahme in den Gemeinden – gekappt. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden (zB Baurecht) soll zwar jedenfalls die „Vorstellung“ an die Landesregierung entfallen, inwiefern auch der innergemeindliche Instanzenzug fallen soll, kann der jeweilige Materiengesetzgeber entscheiden. Damit wird der Weg eröffnet, dass nach wie vor der Gemeinderat über Berufungen gegen Entscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin entscheidet, aber auch Wiener Sonderformen wie die Bauoberbehörde können beibehalten werden.

Grüne Position:

Der Entwurf wählt eine Radikalvariante, dies insbesondere in Anbetracht der vorgesehenen Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts. Man hätte auch auf den letztinstanzlichen Bescheid abstellen können und es dem jeweiligen Materiengesetzgeber überlassen können, ob es eine oder zwei Administrativinstanzen gibt. Die Kahlhieb-Variante mag aus dem Blickwinkel der Verwaltungskosteneinsparung verständlich sein, aus dem Blickwinkel einer guten – und im Fall der Bundesgesetzgebung möglichst einheitlichen – Aufgabenerledigung erscheint sie freilich hinterfragenswert.

Die Änderungen sollen hier beispielhaft illustriert werden:

- a) Denkmalschutzgesetz: Unterschutzstellungen erfolgen durch das Bundesdenkmalamt, das ist eine bundesunmittelbare Behörde. Deren Bescheide sind also in Zukunft beim Bundesverwaltungsgericht zu bekämpfen. Verwaltungspolizeiliche Maßnahmen wie Sicherungsmaßnahmen gegen die Zerstörung von denkmalgeschützten Objekten oder gegen die rechtswidrige Ausfuhr von Kulturgütern sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verfügen, der Instanzenzug geht über den LH bis zum Bundesminister/zur Bundesministerin. In diesem Fall würde der Instanzenzug gemäß dem Entwurf jedenfalls bei der BVB enden und gegen deren Entscheidung stünde ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht zu. Ob ein derartiges Auseinanderklaffen der Zuständigkeiten Sinn macht, sei dahin gestellt.
- b) Wasserrechtsgesetz: aa) Für Wasserversorgungsanlagen für ein Einzugsgebiet unter 15.000 EinwohnerInnen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, derzeit geht der Instanzenzug zum Landeshauptmann. In Zukunft ist für Beschwerden das Landesverwaltungsgericht zuständig. bb) Zur Genehmigung von größeren Wasserversorgungsanlagen, aber unter 400.000 EinwohnerInnen ist der LH zuständig, über Beschwerden entscheidet nunmehr das Landesverwaltungsgericht. Dieses ist auch zuständig, wenn der BM eine Wasserversorgungsanlage (mit einem Einzugsbereich über 400.000 EGW genehmigt (oder nicht genehmigt). cc) Die Zulassung oder Nichtzulassung eines Donaukraftwerks obliegt dem Bundesminister, auch in diesen Fällen entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Instanzenzug in der Gemeinde: Der Entfall der Vorstellung wird begrüßt. Hinsichtlich der Frage eines Instanzenzuges in der Gemeinde ist zu berücksichtigen, dass der Gemeinderat nicht nur als Rechtschutzinstanz fungiert sondern dergestalt auch eine demokratische Mitwirkung und Information aller im Gemeinderat vertretenen Parteien und Listen möglich ist.

Aus diesem Grunde ist zu hinterfragen, ob der Gemeinderat als zweite Instanz nach dem/der BürgermeisterIn zur Disposition gestellt werden sollte.

Österreich-Konvent: Der Textvorschlag Jabloner/Grabenwarter hatte sich zu diesen Fragen noch nicht festgelegt.

1.2. 10. Verwaltungsgerichte

(Zif 37/Art 129, 130, 131, 132, 134, 135)

Es werden neun Landesverwaltungsgerichte in den Ländern und ein Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Zusammensetzung:

Ernennung: Die Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte werden von der Landesregierung bestellt, außer im Fall des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin „sind“ Dreivorschläge der Vollversammlung des Verwaltungsgerichts „einzuholen“. Dies gilt jedoch nicht für die erste Bestellrunde (siehe Zif 61/Art 151 Abs 37 Zif 7). Zunächst haben die UVS-Mitglieder und Mitglieder anderer mit der Novelle aufgelöster Organe (soweit deren Zuständigkeit an die Landesverwaltungsgerichte über geht) einen Rechtsanspruch auf Übernahme, sofern sie die „persönliche oder fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, erwarten“ lassen. Andernfalls können sie abgelehnt werden (siehe Zif 61/Art 151 Abs 37 Zif 8). Gegen die Ablehnung eine Übernahme kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Die Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung, diese hat bei normalen Mitgliedern einen Dreivorschlag der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichts einzuholen. Dies gilt nicht für die erste Bestellung. Es ist auch hier wie vorhin dargelegt, ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Mitglieder aufgelöster Organe (zB Unabhängiger Finanzsenat) vorgesehen, deren Zuständigkeit durch diese Novelle an das Bundesverwaltungsgericht übergeht.

Grüne Position:

Die Dreivorschläge der Vollversammlungen sollten bindend sein, dies ist durch die aktuelle Textierung nicht gewährleistet. Die Übernahme der UVS-Mitglieder bzw Mitglieder anderer Senate und Kollegialbehörden war immer eine grüne Forderung. Die vorgeschlagene Regelung in Art 151 Abs 37 Zif 8 bietet für die Besetzung der Landesverwaltungsgerichte beträchtliche Flexibilität, Willkürentscheidungen werden jedoch aufgrund der Möglichkeit, den Verwaltungsgerichtshof anrufen zu können, ausgeschlossen. Sie muss als unverzichtbarer Mindeststandard für eine sachgerechte Transformation der UVS und anderer Sonderbehörden in die Verwaltungsgerichte betrachtet werden. Es ist jedoch auch notwendig, dass seitens des BKA nach Rücksprache mit den Ländern ein Mengengerüst vorgelegt wird. Wie viele hauptamtliche und nebenamtliche Mitglieder haben die aufzulassenden Organe jeweils derzeit, welchen Bedarf gibt es für die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht?

Voraussetzungen:

Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts müssen ein abgeschlossenes Studium und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung haben. Daneben kann auch durch Materiengesetz die Mitwirkung von LaienrichterInnen vorgesehen werden.

Die Unvereinbarkeitsregelungen sind dieselben wie beim VwGH.

Grüne Position:

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Voraussetzungen für die Ernennung sind zu locker gefasst, damit kann die gewünschte Qualität der Verwaltungsgerichte nicht sichergestellt werden. So sehr eine interdisziplinäre Betrachtung der Fälle wünschenswert ist, so muss doch sichergestellt sein, dass Personen mit juristischer Ausbildung und Berufserfahrung entscheiden respective mitentscheiden. Ein/e Einzelrichter/in muss ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium haben, in Senaten können auch andere Disziplinen vertreten sein. Unabdingbar ist langfristig eine Richterquote, wie dies auch im Österreich-Konvent Konsens war. Ein kleiner Teil der VerwaltungsrichterInnen sollte die Befähigung zum Richteramt haben. RichterInnen bringen einfach

ein unabhängigeres Selbstverständnis als VerwaltungsbeamtInnen in das Verwaltungsgericht und die Senate ein. Darauf darf nicht verzichtet werden.

Eingedenk der bestehenden Einrichtungen zur Laiengerichtsbarkeit wäre in der Verfassung klarzustellen, dass auch die LaienrichterInnen von der Landesregierung (VwG-L) bzw der Bundesregierung (VwG-B) bestellt werden müssen. Darüber hinaus müssen bestimmte fachliche Voraussetzungen definiert werden und dem Einsatz von LaienrichterInnen gewisse Schranken gesetzt werden, um parteiliche oder wider die öffentlichen Interessen stehende Entscheidungen zu verhindern.

Dienstrecht:

Gemäß Art 134 Abs 7 des Entwurfs sind die Mitglieder der Verwaltungsgerichte RichterInnen. Daraus erfließen schon bestimmte Garantien wie Unkündbarkeit (schließt natürlich auch eine befristete Bestellung aus). Ein einheitliches Dienstrecht ist allerdings nicht vorgesehen. Es wird also 10 Dienstrechte geben.

EinzelrichterInnen/Senate:

Sowohl für die Landesverwaltungsgerichte als auch für das Bundesverwaltungsgericht soll im Regelfall ein/e Richter/in entscheiden, die Organisationsgesetze der Länder oder des Bundes können jedoch Senate vorsehen.

Grüne Position:

Eine Senatsentscheidung ist der Einzelentscheidung vorzuziehen, weil hier mehr Know how einfließen kann – gerade auch in Hinblick auf eine allfällige interdisziplinäre Zusammensetzung. Bedenkt man, wie viele Materien derzeit in Senaten entschieden werden (zB Umweltsenat,), so besteht Gefahr, dass dieses Niveau nicht gehalten wird. Um die Laienbeteiligung realisieren zu können, bedarf es auch in Bundesmaterien der Zustimmung des Landesgesetzgebers. Der Vollzug der meisten Bundesgesetze wird ja von den Landesverwaltungsgerichten kontrolliert werden, deren Organisation entscheidet das Land (ob Senate oder nicht), die Laienbeteiligung ist im Bundes-Materiengesetz vorzusehen. Ob hier das Zusammenspiel funktioniert, ist mehr als fraglich.

1 Typen bekämpfbaren Verwaltungshandels/Beschwerdelegitimierte

Es sollen Bescheide, Maßnahmen der unmittelbaren Zwangsgewalt sowie Säumigkeit der Behörde bekämpfbar sein. Welchen Zweck die vierte vorgeschlagene Kategorie hat (andere durch Landes- oder Bundesgesetz vorgesehene Beschwerden) ist noch nicht einsichtig.

Beschwerde kann erheben, wer in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Die Materiengesetze können aber auch noch in anderen Fällen eine Beschwerdeführung vorsehen (Art 132 Abs 4). Diese Bestimmung ist etwa relevant für einfachgesetzlich eingeräumte Beschwerderechte der Umweltschutzvereine und Umweltorganisationen sowie Bürgerinitiativen.

2 Entscheidungsbefugnis und Verfahrensrecht

Die Verwaltungsgerichte können reformatorisch oder kassatorisch entscheiden. Sie können also eine neue Entscheidung an die Stelle der erstinstanzlichen setzen oder den Bescheid nur beheben und die Sache zurückverweisen. Letzteres dürfen sie nur, wenn der Sachverhalt nicht geklärt ist und sich nicht rascher und kostengünstiger durch das Verwaltungsgericht selbst klären lässt.

In Verwaltungsstrafsachen muss das Verwaltungsgericht immer in der Sache entscheiden.

Macht die Behörde von einem gesetzlich erlaubten Ermessen Gebrauch, so ist diese Entscheidung nicht behebbar oder abänderbar, wenn das Ermessen gesetzeskonform ausgeübt wurde. Ermessensentscheidungen sind zB Verleihung der Staatsbürgerschaft, Erlaubnis zur Ausfuhr von Denkmälern, Archivalien und Kulturgütern nach dem DenkmalschutzG.

Das Verfahrensrecht wird grundsätzlich einheitlich vom Bund festgelegt, die Materiengesetzgeber des Bundes oder der Länder dürfen jedoch erforderlichenfalls Sonderregelungen vorsehen.

Grüne Position:

Die MRK verlangt bei Entscheidung über civil rights, dass ein Gericht volle Entscheidungsgewalt in Tatsachen- und Rechtsfragen hat. Das Verwaltungsgericht sollte also in der Sache selbst entscheiden, außer es sind von der Behörde jegliche Sachverhaltsermittlungen unterblieben. Es gilt nämlich sicherzustellen, dass der Sachverhalt und nicht nur die Rechtsfrage von zwei voneinander unabhängigen Instanzen voll durchleuchtet wird. Nur so kann es echten Rechtsschutz geben. Aus diesem Grunde ist auch sicherzustellen, dass die Verwaltungsgerichte mit Sachverständigen ausgestattet werden, damit nicht ausschließlich externe Sachverständige, die vom Berufungswerber/von der Berufungswerberin zu bezahlen sind, herangezogen werden müssen. Die vorgeschlagene Regelung deutet sehr in Richtung abgeschwächter Sachverhaltsermittlungen durch die Verwaltungsgerichte hin und wird daher solange von den Grünen abgelehnt als die Sachverständigenausstattung der Verwaltungsgerichte bzw das diesbezügliche Verfahrensrecht nicht geklärt ist. Die Qualität der Entscheidungen und des Rechtsschutzes steht und fällt mit dem Verfahrensrecht, daher sollte zeitgleich mit der Verfassungsnovelle auch das Verfahrensgesetz verhandelt und beschlossen werden.

Ermessensentscheidungen: Diese Regelung war im Vorschlag Grabenwarter/Jablonek nicht enthalten und sollte überdacht werden. Das VwGH-Verfahren, in dem derzeit dieselbe Regel gilt, ist mit dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten nicht vergleichbar, weil diese in der Sache entscheiden können.

Österreich-Konvent: Die Textierung entspricht mit einer Abweichung dem letzten Textvorschlag im Konvent. Die Grünen haben dem Text zugestimmt, allerdings auch parallel die Frage der SV-Ausstattung immer wieder thematisiert.

3 Sachliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts/Auflösung von bestimmten Kollegialorganen mit richterlichem Einschlag und weisungsfreien Organen

Das Bundesverwaltungsgericht soll nur für Verwaltungsakte zuständig sein, die von Bundesbehörden stammen. Dies sind äußerst wenige Materien, wie zB Finanzbescheide. Alle übrigen Verwaltungssachen sind den Landesverwaltungsgerichten zugeordnet, also auch alle Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wie zB Betriebsanlagengenehmigungen nach Gewerbeamt, aber auch Sonderformen wie UVP-Genehmigungen (Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesregierung). Spezialgerichte sind ausgeschlossen. In Anlage 1 und 2 sind jene Kollegialbehörden und weisungsfreien Organe aufgelistet, die mit Inkrafttreten der Bestimmungen der Verwaltungsgerichte als aufgelöst gelten. Es handelt sich um 58 Institutionen, unter anderem den Unabhängigen Finanzsenat, das Bundesvergabeamt, diverse Disziplinaroberkommissionen, den Umweltsenat und den Bundeskommunikationssenat. Nicht gelistet ist der Unabhängige Bundesasylsenat obwohl in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass dessen Agenden an das Bundesverwaltungsgericht übergehen sollen.

Grüne Position:

Die Generalklausel pro Landesverwaltungsgerichte wird abgelehnt, weil dergestalt ein bundeseinheitlicher Vollzug von Bundesgesetzen nicht gewährleistet werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof der in Ausnahmefällen noch angerufen werden kann, kann diesen einheitlichen Vollzug nicht gewährleisten. Außerdem kann auf Bundesebene, weil österreichweit mehr Fälle gegeben sind, eher eine Spezialisierung in Senaten erfolgen als auf Landesebene.

Als Grundregel sollte vielmehr gelten, dass die Agenden jener Kollegialorgane und weisungsfreien Organe, die bisher beim Bund eingerichtet waren, an das Bundesverwaltungsgericht übergehen sollen. Auch sollte im Fall, dass ein/e BundesministerIn oder sonstige Bundesbehörde höchster Ebene entscheidet, der Rechtszug an das Bundesverwaltungsgericht gehen.

Österreich-Konvent. Der letzte Gesetzesentwurf sieht eine ähnliche Generalklausel der Länder vor, allerdings sollte es neben dem Bundes- und den Landesverwaltungsgerichten noch Spezialgerichte in den Ländern geben. In den Vorarbeiten war davon die Rede, dass die Agenden des Umweltsenats an

das Bundesverwaltungsgericht übergehen sollten (siehe Bericht des Ausschusses 9 vom 26. März 2004, S 34 oben und Teil C des Berichts vom 17. November 2004, worin die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und die Kollegialbehörden nach Bundesgesetz dem Bundesverwaltungsgericht zugeordnet werden und jene nach Landesrecht dem jeweiligen Landesverwaltungsgericht. Als Stellungnahme des BMLFUW bezüglich des Umweltsenats ist hier wiedergegeben, dass eine Eingliederung in das Bundesverwaltungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen bejaht wird). Die Grünen hatten der Letztfassung im Ausschuss 9 und im Präsidium zugestimmt, die weitreichenden Konsequenzen des vorgeschlagenen Art 131 dürften – aufgrund der anders lautenden Vor- und Begleitarbeiten - übersehen worden sein.

1.3. 11. Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsbefugnis

Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Allerdings hat der VwGH ein weitreichendes Recht, die Behandlung von Beschwerden abzulehnen.

Die Ablehnungstatbestände:

1. Der Rechtsfrage kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu insbesondere weil die Entscheidung des Verwaltungsgerichts der VwGH-Judikatur entspricht. Anderes gilt also, wenn die VwGH-Judikatur zur gegenständlichen Rechtsfrage nicht einheitlich ist oder überhaupt nicht vorliegt.
2. Die bekämpfte Geldstrafe gering ist.
3. Die Behandlung der Beschwerde „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“.

Auch gegen die Säumigkeit der Verwaltungsgerichte gibt es eine Beschwerdemöglichkeit.

Als Variante 2 wird im Entwurf eine Revision vorgesehen – mit der Folge, dass die Nichtzulassung der Revision gesondert bekämpft werden kann. Außerdem wird in dieser Variante die Zif 3 nicht vorgesehen.

Grüne Position:

Die Ablehnungstatbestände Ziff 1 und 2 entsprechen der geltenden Regelung betreffend Beschwerden über Entscheidungen der UVS und des Bundesvergabeamtes. Sie sind sinnvoll. Die Zif 3 sollte allerdings entfallen. Ein schon jetzt geltender gleicher Ablehnungstatbestand im VfGH-Verfahren führt schon jetzt zu völlig unbefriedigenden Ergebnissen aus Sicht des Rechtsschutzes. Diese Ablehnungsbeschlüsse ergehen mit äußerst mangelhafter Begründung und werden auch nicht publiziert. Dieser Ablehnungstatbestand findet sich – anders als die Ziff 1 und 2 – auch nicht im Konvent-Vorschlag (Grabenwarter/Jabloner).

Inwiefern dem Revisions- oder dem Beschwerdemodell der Vorzug zu geben ist, wird nach weiteren Gesprächen zu entscheiden sein.

Es fehlt eine klare Regelung in welcher Weise der VwGH entscheidet. Die Kassationsbefugnis war zwar bisher auch nicht im Verfassungstext verankert, allerdings ist dies nun erforderlich, da diese Frage für die Verwaltungsgerichte sehr wohl im Verfassungstext angesprochen ist (siehe zur Entscheidungsbefugnis im Vorschlag Grabenwarter/Jabloner Art 133 Abs 5).

4 Zusammensetzung/Sitz

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes werden wie bisher vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt, normale Mitglieder „auf Grund von Dreivorschlägen der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes“. Sie müssen das rechtswissenschaftliche Studium absolviert haben und eine zehnjährige einschlägige Berufserfahrung vorweisen. Eine Richterquote ist nicht mehr vorgesehen (derzeit 1/3).

Der Sitz des VfGH wird nicht mehr normiert (bisher Wien), nach Auffassung der Autoren des Entwurfs genügt die einfachgesetzliche Festlegung, damit würden auch Außenstellen möglich.

Die bestehenden Unvereinbarkeitsregelungen werden übernommen (+ Europaparlament).

Grüne Position:

Die Richterquote für die Besetzung des VfGH ist aufrechtzuerhalten! Wie schon oben dargelegt können RichterInnen die Unabhängigkeit der Rechtsprechung entscheidend befördern.

Der Verzicht auf eine Sitzregelung, konkret für Wien, ist Ausdruck einer läppischen Anti-Wien-Attitüde, die den Entwurf insgesamt „auszeichnet“.

1.4. 12. Verfassungsgerichtshof inkl Gesetzesbeschwerde

Die VfGH-Regelungen werden an die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit angepasst.

Gesetzesbeschwerde:

Als neues Rechtsschutzinstrument wird die „Gesetzes – resp Verordnungsbeschwerde“ eingeführt (Art 139 Abs 1 Zif 2 und Art 140 Abs 1 Zif 2). Hat eine Verfahrenspartei vorgebracht, dass der Entscheidung eine verfassungswidrige Norm zugrunde liegt und ist das ordentliche Gericht oder das Verwaltungsgericht dieser Rüge nicht beigetreten und hat die Norm nicht angefochten, so kann sich die Verfahrenspartei direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden. Beispiel: Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, aufgrund dessen eine Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld erfolgte, wird als verfassungswidrig erachtet. Wenn das letzt zuständige Gericht jedoch diese Auffassung nicht teilt, so kann der betroffene Elternteil die Norm direkt beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen.

Allerdings kann der VfGH die Beschwerde mangels ausreichender Aussicht auf Erfolg ablehnen.

Grüne Position:

Die Gesetzesbeschwerde bringt sicherlich eine entscheidende Verbesserung im Schutz verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte. Wenn ein Gericht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Betroffenen gegen ein Gesetz oder eine Verordnung nicht teilt, kann dieser selbstständig die Norm zur Prüfung und allfälligen Aufhebung vorlegen. Der Mehrwert ist insbesondere hinsichtlich der Entscheidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben, da gegen letztinstanzliche Bescheide und UVS-Erkenntnisse schon bisher direkt der Verfassungsgerichtshof angerufen werden konnte und damit Normbedenken direkt von diesem aufgegriffen werden konnten.

Offen bleibt jedoch der Fall, dass – nach Ansicht des/der BeschwerdeführerIn - wohl die Norm verfassungskonform ist, aber die Einzelentscheidung nicht der Norm resp der Verfassung entspricht. Eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofes nach Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder des OGH soll nicht möglich sein. Dies sah der Vorschlag für eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde vor, der von den Sozialdemokraten und den Grünen im Österreich-Konvent eingebracht worden war. Die Verfassungsgerichtshofbeschwerde wird gerade für die Durchsetzung sozialer Grundrechte als unverzichtbar erachtet.

Jedenfalls sollte der Ablehnungstatbestand der unzureichenden Erfolgsaussichten entfallen.

5 Beschwerdelegitimation

Außer den genannten Gründen wird der Rechtsschutz nicht erweitert. Von den Grünen wurde aber im Österreich-Konvent wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, im Sinne einer Verfassungsbereinigung den Kreis der Beschwerdelegitimierten zu erweitern, insbesondere für die Bescheidbeschwerde, um Amtspersonen wie den Umweltschutzorganisationen oder Umweltorganisationen die Bescheidbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof einfachgesetzlich einräumen zu können. Eine derartige Ergänzung ist auch für die Gesetzes- resp. Verordnungsbeschwerde im vorliegenden Entwurf vorzunehmen.

Beilage B:

717/A(E) XXIV. GP

Eingebracht am 09.07.2009

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Musiol, Freundinnen und Freunde
betreffend zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit

Begründung

Die jahrzehntelangen Bemühungen um eine Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zeitigten bisher noch kein Ergebnis. Der letzte offizielle Entwurf geht auf die Expertengruppe im Bundeskanzleramt zurück und wurde im Juli 2007 zur Begutachtung ausgesandt, doch von den Regierungsfractionen nicht weiter verfolgt. Statt einer umfassenden Reform wurde im Dezember 2007 mit einer B-VG-Novelle nur ein Asylgerichtshof eingerichtet und noch dazu der Weg zum Verwaltungsgerichtshof abgeschnitten. Daraus ergibt sich, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes von AsylwerberInnen nur mehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

In den vergangenen Jahren wurden an den Verfassungsgerichtshof durchschnittlich 2500 bis 2800 Rechtssachen herangetragen. Wie dem jüngsten Bericht des Verfassungsgerichtshofs (2008) zu entnehmen ist, rechnet der Verfassungsgerichtshof aufgrund des bisherigen Beschwerdeanfalls nun zusätzlich mit 3500 bis 4000 Beschwerden aus dem Asylrechtsbereich. Diese Arbeitsbelastung stelle ein „äußerst gravierendes Problem“ dar. Die Neuregelung beschwört laut Verfassungsgerichtshof die Gefahr herauf, „dass der Verfassungsgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, vor allem auf dem Gebiet der Normenkontrolle, mehr und mehr entfremdet wird.“ „Eine dauerhafte Lösung des Problems kann aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes nur darin bestehen, dass das von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichnete Verfassungsreformprojekt einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit so bald wie möglich verwirklicht wird, und zwar derart, dass der Asylgerichtshof in dieses Konzept in der Weise eingebunden wird, dass gegen seine Entscheidungen sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können, wobei beiden Gerichtshöfen die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Behandlung derartiger Beschwerden unter bestimmten verfassungsgesetzlich geregelten Voraussetzungen abzulehnen.“

In seinem soeben erschienenen Jahresbericht 2008 hebt der Verwaltungsgerichtshof hervor, dass sich trotz Wegfalls der Asylrechtssachen an der Gesamtbelastung nichts Wesentliches geändert habe. Nach wie vor sei in den anderen Gebieten eine steigende Tendenz zu beobachten. Der Rückstau betrage jetzt 12.000 unerledigte Beschwerdefälle. „Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich daher veranlasst, ein weiteres Mal darauf hinzuweisen, dass seine dauernde und strukturelle Überlastung mit gravierenden Folgen für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes verbunden ist. Abhilfe ist allein von der Realisierung des in der verfassungspolitischen Diskussion grundsätzlich außer Streit stehenden und von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichneten Verfassungsreformprojektes der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erwarten.“

Die Grünen haben sich immer für die Einrichtung von Verwaltungsgerichten ausgesprochen. Im Rahmen des Österreich-Konvents und des Begutachtungsverfahrens zum Expertenentwurf vom Juli 2007 wurden konkrete Eckpunkte einer Reform formuliert, um eine Verbesserung und Leistbarkeit des Rechtsschutzes, die Unabhängigkeit und Qualität der Verwaltungsgerichte und dort wo dies sachlich geboten ist, einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, möge eine Regierungsvorlage zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die insbesondere folgende Eckpunkte umsetzt, rasch dem Parlament vorlegen:

1. Einrichtung von 9 Landesverwaltungsgerichten und vornehmlich einem Bundesverwaltungsgericht.
2. Zusammensetzung:
 - a) UVS- sowie Asylgerichtshof-Mitglieder und anderer durch die Reform aufgelöster Organe sind zu übernehmen, soweit sie fachlich geeignet sind. Abgelehnte ÜbernahmewerberInnen haben das Recht der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde.

b) Die weitere Besetzung sollte im Wege bindender Dreiervorschläge der jeweiligen Vollversammlungen der Verwaltungsgerichte erfolgen.

3. Qualifikation der Mitglieder (Ernennungserfordernisse): Abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium und mindestens fünfjährige Berufspraxis inklusive einer Heranführung ans Richteramt, eine zu bestimmende Quote sollte eine Richterausbildung haben (Richterquote). Das Dienstrecht der Mitglieder der Landesverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts sollte so einheitlich wie möglich sein.

4. Der zulässige Einsatz fachkundiger LaienrichterInnen sollte verfassungsrechtlich umschrieben sein. Mindestqualifikationserfordernisse sind vorzugeben.

5. Die Verwaltungsgerichte sollen grundsätzlich in der Sache entscheiden, eine Zurückverweisung sollte nur in Ausnahmefällen möglich sein. Eine ausreichende Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Sachverständigen ist sicherzustellen.